

# HINWEISE FÜR HUNDEHALTER

Sehr geehrte/r Hundehalter/in,

mit der Anschaffung eines Hundes haben Sie eine besondere Verantwortung für Ihr Tier übernommen. Dies schließt nicht nur die artgerechte Haltung ein, sondern auch die Beachtung gesetzlicher Vorschriften. Einige davon haben wir nachfolgend zu Ihrer Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung zusammengefasst:

- Für das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Worms wird eine Hundesteuer erhoben.
- Rechtsgrundlage ist die Hundesteuersatzung der Stadt Worms vom 15.12.2011.
- Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- Wer im Stadtgebiet Worms einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Stadtverwaltung Worms anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats als angeschafft.
- Hunde, die abgeschafft, veräußert oder eingeschläfert wurden, abhandengekommen oder verendet sind oder mit denen der Hundehalter aus dem Gebiet der Stadt Worms wegzieht, sind innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Geht der Hund an einen neuen Besitzer über, so ist dessen Anschrift bei der Abmeldung anzugeben.
- An- bzw. Abmeldungen von Hunden sind online auf der Seite [www.worms.de](http://www.worms.de) vorzunehmen. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, können diese, nach vorheriger Terminvereinbarung, auch vor Ort bei der Stadtverwaltung Worms, 2.01 Kommunale Steuern, Dienstgebäude Klosterstr. 23, Zimmer 128/129 erfolgen. Ersatzweise kann auch ein Formular angefordert werden, welches dann ausgefüllt und unterschrieben per E-Mail an [steuerabteilung@worms.de](mailto:steuerabteilung@worms.de) oder per Post an die o.g. Anschrift zu senden ist.
- Eine Änderung der Anschrift ist der Steuerabteilung umgehend mitzuteilen.
- Der Hund darf nur mit der von der Stadtverwaltung Worms ausgegebenen Hundesteuermarke außerhalb der Wohnung oder eines befriedeten Grundbesitzes umherlaufen. Sie ist bei der Abmeldung des Hundes abzugeben. Für verlorene Marken werden bei der Steuerabteilung gegen eine Gebühr von 2,60 EUR Ersatzmarken ausgegeben.
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig die 14-tägige Anmelde- bzw. Abmeldefrist nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- Wer einen Hund pflichtwidrig nicht zur Versteuerung anmeldet, begeht eine Steuerhinterziehung, die eine gerichtliche Strafe oder eine Geldbuße nach sich ziehen kann.

▪ **Der Steuersatz beträgt jährlich:**

Ersthund	Zweithund	weitere Hunde jeweils	Gefährlicher Hund
144,00 EUR	204,00 EUR	300,00 €	613,00 €

Gefährliche Hunde (**Rassen siehe Anmeldeformular**) gelten als Ersthund und zu diesen zählen:

- nach dem Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG) ordnungsbehördlich individuell als gefährlich eingestufte Hunde, weil sie sich z.B. als **bissig erwiesen** haben,
- Hunde, bei denen die Eigenschaft als gefährlicher Hund aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu bzw. **Abstammung unwiderlegbar** vermutet wird:  
Diese sind unabhängig von der Steuer bei der Abt. 3.05 Umweltschutz und Landwirtschaft, Dienstgebäude Ludwigsplatz 5, 1. OG anzuzeigen.
- Hunde, bei denen die Eigenschaft als gefährlicher Hund aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu bzw. Abstammung solange vermutet wird, wie der Steuerabteilung nicht anhand eines **tierärztlichen Gutachtens** für den einzelnen Hund nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist.

▪ **Umgang mit Tieren, geregelt in der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Worms:**

Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint, außerhalb bebauter Ortslagen grundsätzlich ohne Leine geführt werden. Sie sind umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind Hunde auf durch entsprechende Beschilderung gekennzeichneten Wegen entlang der Pfrimm, des Eisbachs und der ehemaligen Bahntrasse Neuhausen/Abenheim sowie der Velo-Route und auf Wegen, die als regionale Rad- und Wanderwege ausgeschildert sind, angeleint zu führen. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind. Weiterhin sind Jagdhunde, bei berechtigter Jagdausübung ausgenommen bzw. Diensthunde des Bundes, des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, wenn sich die Hundeführer z.B. als Zoll- oder Polizeidiensthundeführer legitimieren können.

In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie diese auf Kinderspielplätzen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

Zudem ist sicher zu stellen, dass Hunde in einem Jagdbezirk nicht frei laufen und Wild hetzen bzw. reißen können. Im Falle des Hetzens, Verletzens oder Reißens eines Wildtieres durch einen Hund wird dieser kostenpflichtig nach dem LHundG als gefährlich eingestuft. Eine solche Einstufung hat zur Folge: Leinen- und Maulkorbzwang, Kennzeichnung des Hundes, Verpflichtung des Halters zum Ablegen einer Sachkundeprüfung, erhöhter Steuersatz (s.o.) u.v.m. Weiterhin kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet und ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden. Außerdem sind Jagdausübungsberechtigte befugt, Hunde zu töten, die außerhalb der Einwirkung ihres Führers in einem Jagdbezirk angetroffen werden, wie sie Wild aufsuchen oder verfolgen.

Halter und Führer von Hunden sind verpflichtet, Verunreinigungen von öffentlichen Anlagen, Gehwegen und öffentlichen Straßen durch Hunde zu verhindern bzw. zu beseitigen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld geahndet werden.